

Das neue Gesetz zur Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie

Prof. Dr. Ansgar Staudinger

Umsetzung der neuen Pauschalreiserichtlinie

Pauschalreise

Ausnahmen gem. § 651a Abs. 5

Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden.

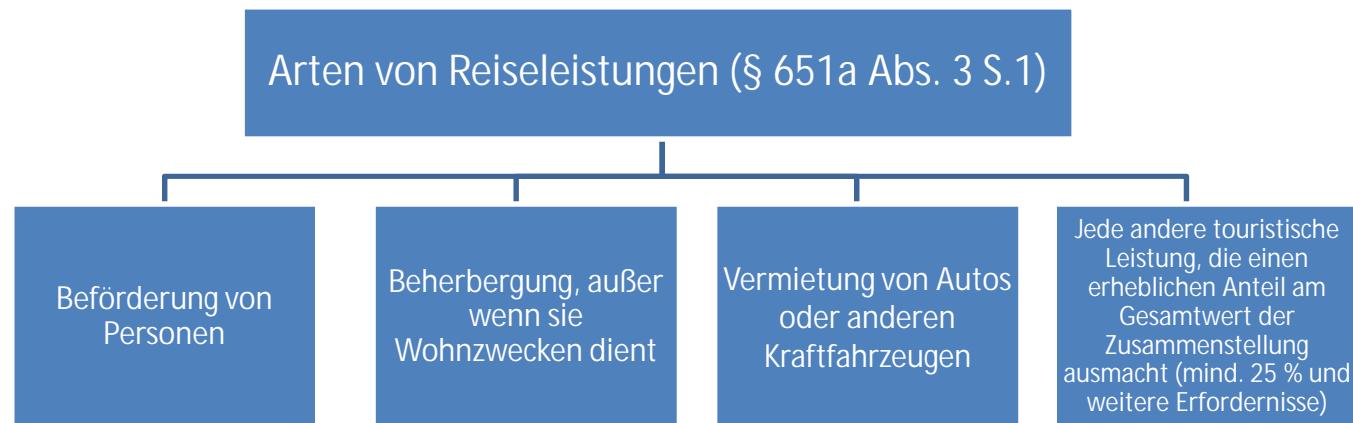
Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt.

Reisen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

Einzelleistungen werden entgegen der bisherigen herrschenden Literatur und der BGH-Rechtsprechung nicht mehr als Pauschalreise gewertet. Siehe hierzu BT-Drucks. 18/12600, S. 13.

Pauschalreise

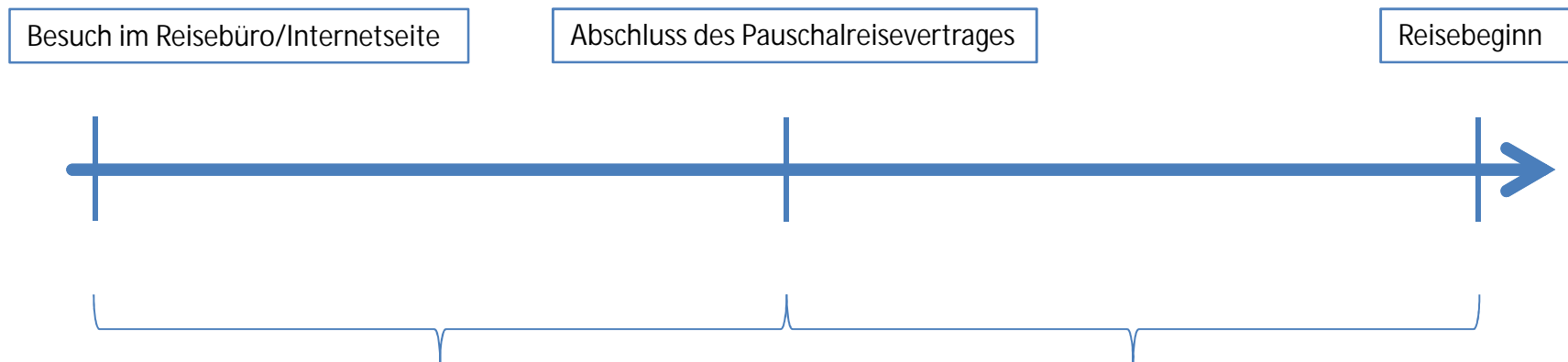
Die Pauschalreise ist eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise.



Als Reiseleistung nach Satz 1 gelten nicht solche, die wesensmäßiger Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind (§ 651a Abs. 3 S. 2).

Pauschalreise

Buchung einer Pauschalreise:

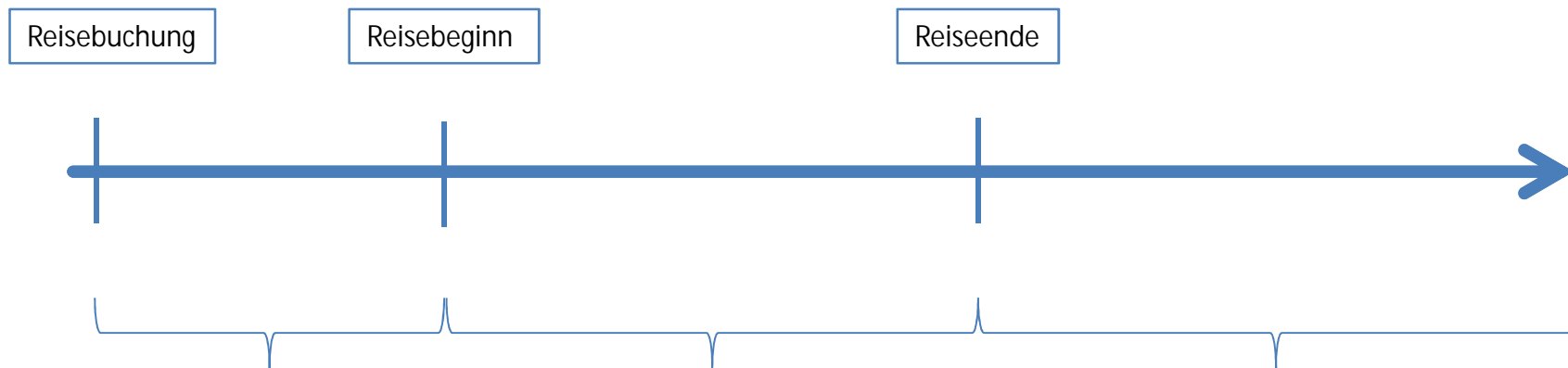


- Vorvertragliche Informationspflichten nach Maßgabe des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB (Reiseveranstalter gem. § 651d Abs. 1 S. 1; Reisevermittler gem. § 651v Abs. 1 S. 1)
- Insolvenzsicherungspflicht, §§ 651r-651t

- Informationspflichten des Reiseveranstalters nach Maßgabe des Art. 250 § 6 EGBGB gem. § 651d Abs. 3 S. 2
- Übermittlung der notwendigen Reiseunterlagen, § 651d Abs. 3 S. 3 (Art. 250 § 7 EGBGB)

Pauschalreise

Ablauf der Pauschalreise:



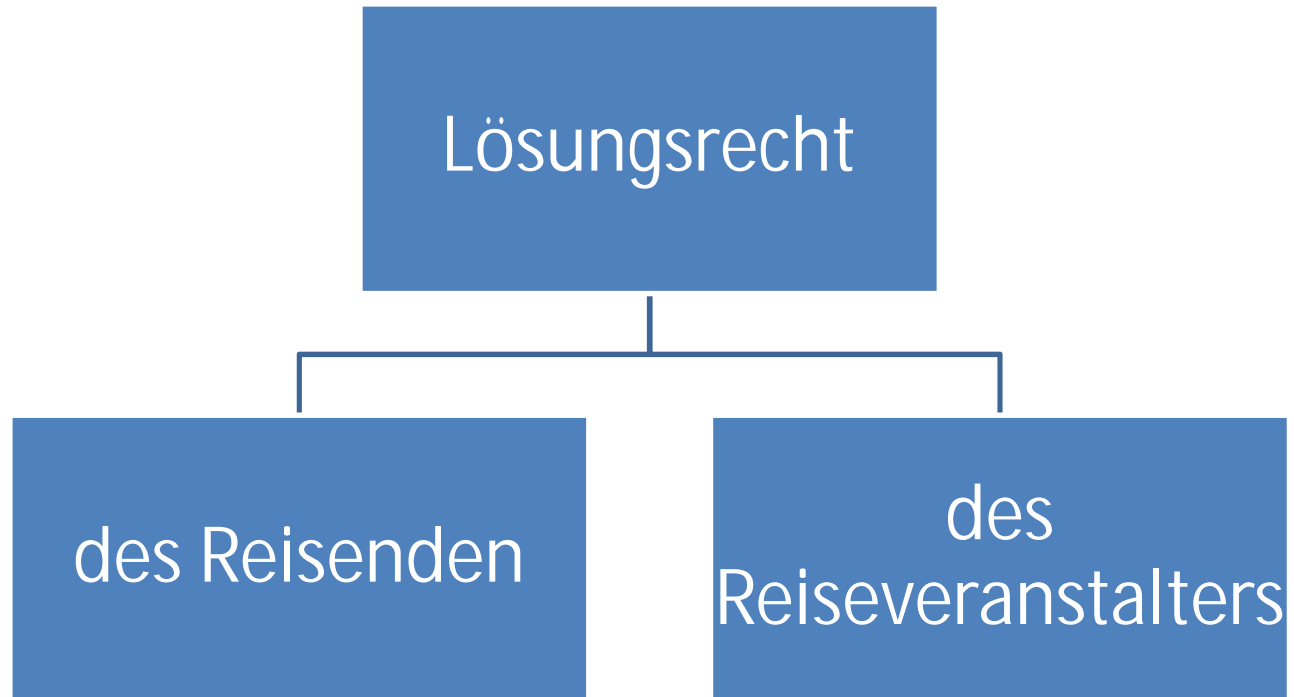
- § 651e
- § 651f
- § 651g
- § 651h
- § 651x

- Mängelgewährleistungsrechte des Reisenden, §§ 651i-651o
- Beistandspflicht des Reiseveranstalters, § 651q

- Verjährungsfrist 2 Jahre ab vertraglichem Ende der Pauschalreise, § 651j

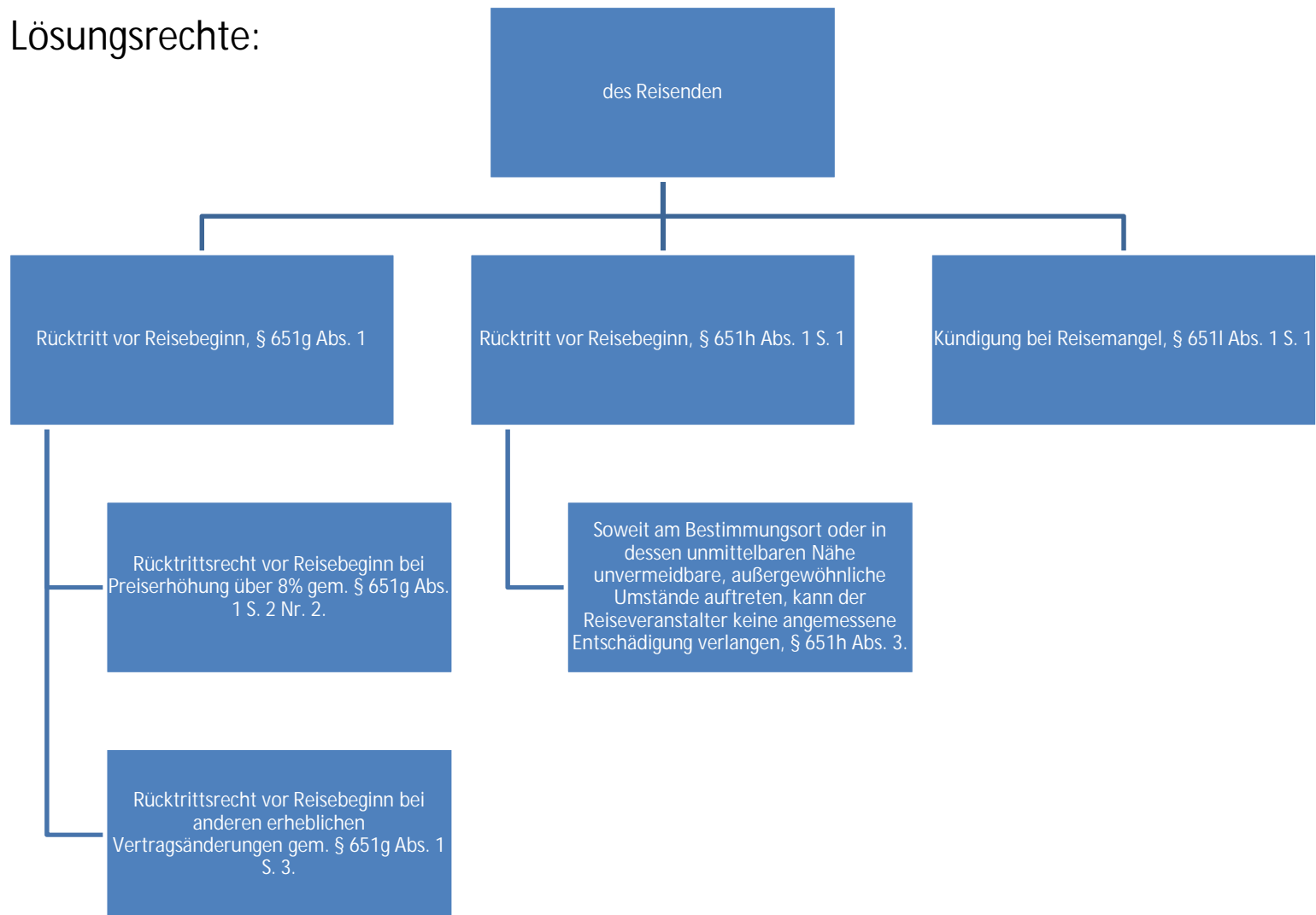
Pauschalreise

Lösungsrechte:



Pauschalreise

Lösungsrechte:



Pauschalreise

Lösungsrechte:

des Reiseveranstalters

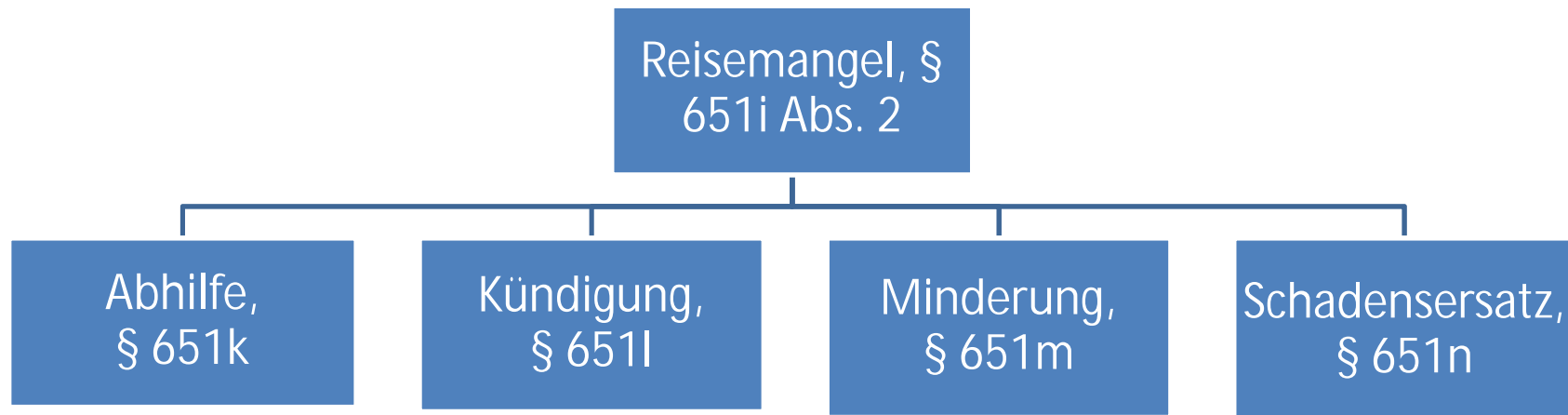
Rücktritt vor
Reisebeginn, § 651h
Abs. 4

Nr. 1:
Mindestteilnehmerzahl
nicht erreicht

Nr. 2: Vorliegen von
unvermeidbaren,
außergewöhnlichen
Umständen

Pauschalreise

Mängelgewährleistungsrechte, die ab Vertragsschluss das allgemeine Leistungsstörungenrecht vollständig verdrängen (Einheitslösung, vgl. BT-Drs. 18/10822, S. 77):



Pauschalreise

§ 651n

Abs. 1 umfasst
Mangel- als auch Mangelfolgeschäden sowie
immaterielle Schäden im Rahmen des § 253 Abs. 2.

Abs. 2 gewährt einen
immaterieller Schadensersatzanspruch wegen
nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

Ausnahmen:

Nr. 1: Der Reisemangel ist vom Reisenden
verschuldet.

Nr. 2: Der Reisemangel ist von einem Dritten
verschuldet, der weder Leistungserbringer noch in
anderer Weise an der Erbringung der von dem
Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen
beteiligt ist, und für den Reiseveranstalter nicht
vorhersehbar oder nicht vermeidbar gewesen.

Nr. 3: Der Reisemangel wurde durch
unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände
verursacht.

Pauschalreise

Mängelanzeige und Anspruchsanmeldung:

Auftreten eines Reisemangels

Unverzügliche Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter gem. § 651o Abs. 1 (nach § 651v Abs. 4 auch dem gegenüber dem Reisevermittler möglich). Bei schuldhaften Unterlassen sind die §§ 651m und 651n ausgeschlossen.

Anspruchsanmeldung innerhalb von zwei Jahren nach vertraglichem Reiseende, § 651j

Pauschalreise

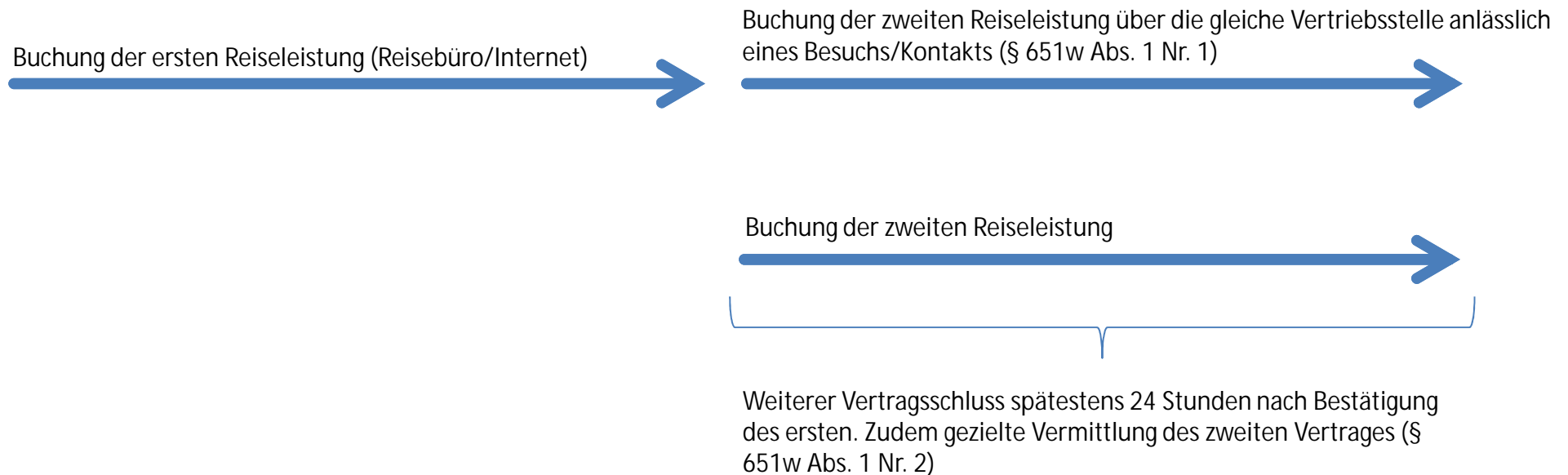


Zur Konkretisierung des Begriffes der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände geht der Gesetzgeber in der Begründung auf den Erwägungsgrund 31 der Pauschalreiserichtlinie ein. Er verweist überdies auf die Parallele zur Fluggastrechte-VO und zitiert diesbezügliche Urteile des Bundesgerichtshofes.

Als Ausnahmetatbestand in den §§ 651h Abs. 3, 651k Abs. 4, 5, 651n Abs. 1 Nr. 3 sowie 651x Nr. 2 festgeschrieben.

Vermittlung verbundener Reiseleistungen

Verbundene Reiseleistungen sind mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen, die für den Zweck derselben Reise erworben werden, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt, die zum Abschluss von separaten Verträgen mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen führen.



Vermittlung verbundener Reiseleistungen

Bezahlung der verbundenen Reiseleistungen nach § 651w Abs. 1 Nr. 1:

Reisender wählt Leistungen getrennt aus und bezahlt getrennt, § 651w Abs. 1 Nr. a)

- Rechnung 1 wird bezahlt
- Rechnung 2 wird bezahlt

Reisender wählt Leistungen getrennt aus und verpflichtet sich, jede Leistung getrennt zu bezahlen, § 651w Abs. 1 Nr. b)

- Zwei separate Rechnungen
- Reisender kann beide Beträge in einer Summe bezahlen

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- Stand: BGBl. 2017 I, 2394 vom 17.7.2017 (Staudinger/Schröder, NJW 2017, 928, 931 f.)
- 1.6.2017: Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) BT-Drucks. 18/12600.
- Richtlinienumsetzung binnenmarktweit (etwa in Österreich), Vertragsverletzungsverfahren, Strafzahlungen, Staatshaftung, Evaluation nach Art. 26 der neuen Richtlinie
- Informationspflichten, § 651d, Art. 250 EGBGB (beachte etwa § 3 Nr. 6, 8); zur telefonischen Buchung s. Art. 250 § 2 Abs. 3 EGBGB (problematisch ist, wie die Informationen aus dem jeweiligen Formblatt telefonisch zur Verfügung gestellt werden können. Sachgerecht erscheint insoweit das Vorlesen sowie eine mündliche Bestätigung des Buchenden. Aufgrund der Beweislastverteilung sollte der Reiseveranstalter das Gespräch aufzeichnen. Verzichtet der Reisende einseitig auf die Erteilung der vorvertraglichen Informationen und beabsichtigt dieser Gewährleistungsrechte aufgrund der durch die unterbliebene Unterrichtung eingetretenen Beeinträchtigungen geltend zu machen, kommt für den Reiseveranstalter ein Rückgriff auf § 242 BGB in Betracht.)
- Transparentere Definition der Pauschalreise, indem Arten von Reiseleistungen in § 651a Abs. 3 S. 1 vorgegeben und durch S. 2 Annexleistungen definiert werden.
- § 651a Abs. 4 S. 2: 25% - Wertgrenze für touristische Leistungen (Plural!). Selbst beim Überschreiten dieser Schwelle, zählt die Leistung nach § 651a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 nicht, sofern sie kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung und ebenso wenig als solches beworben worden ist; Zweifelsfälle verbleiben.
- Nicht zum Kreis der Leistungen zählen Reiseversicherungsprodukte. Die neue Pauschalreiserichtlinie erzwingt keinen Abschluss einer Auslands-Reisekrankenversicherung; beachte ferner die Umsetzung der neuen Vermittlerrichtlinie und die Privilegierung von Reisebüros.

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- Wie beurteilen Sie die Buchung eines Hotelzimmers für vier Tage beim Veranstalter mit Halbpension zum Preis von 600€, wenn der Hotelier den Kunden vom Bahnhof abholt und dieser einerseits eine Ohrenmassage im Hotel für 20€ sowie eine Eintrittskarte für das Konzert von Helene Fischer im Wert von 120€ und schließlich ein Reiseversicherungspaket hinzubucht?
- Was gilt bei der Buchung von vier verschiedenen Unterkünften bei einem Veranstalter für eine Selbstfahrertour?
- § 651a Abs. 5 Nr. 1: Privilegien für Schwarztouristiker bleiben.
- § 651a Abs. 5 Nr. 2: Tagesreisen werden vom Pauschalreiserecht ausgenommen, sofern deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt, nicht vom Zivilrecht allgemein. Beachte allerdings die Ausnahme bei der Wertgrenze in § 651c Abs. 3 und § 651w Abs. 1 S. 4.
- § 651a Abs. 5 Nr. 3: Geschäftsreisen auf der Grundlage eines Rahmenvertrages sind weiterhin ausgesetzt. Beachte allerdings für den persönlichen Schutzbereich von Geschäftsreisenden Erwägungsgrund 7.

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

BT-Drs. 18/10822, S. 65 f. zu § 651a Abs. 3

Satz 1 definiert in den Nummern 1 bis 4 die einzelnen Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 regelt, dass Leistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten. Mit diesen beiden Sätzen werden Artikel 3 Nummer 1 und Erwägungsgrund 17 der Richtlinie umgesetzt.

Nach dem Richtlinientext gilt die Ausnahme für Leistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, nur im Hinblick auf die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und d genannten Reiseleistungen (Beherbergung, andere touristische Leistungen). Erwägungsgrund 17 ist jedoch allgemeiner gefasst. Dort heißt es: „Zudem sollten Leistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind, nicht als eigenständige Reiseleistung angesehen werden.“ Sodann werden Beispiele aufgeführt, die zum einen die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und d genannten Reiseleistungen betreffen, zum anderen aber auch den Buchstaben a (Beförderung). Das in Erwägungsgrund 17 zum Ausdruck kommende allgemeine Verständnis korrespondiert mit der bereits für das geltende Recht vertretenen Auffassung zu unbedeutenden Nebenleistungen, die nicht zu einer Gesamtheit von Reiseleistungen führen. Es kommt insoweit darauf an, ob sich die Nebenleistung lediglich als Bestandteil einer anderen Leistung erweist (vgl. hierzu MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 26 f.).

Zu den Reiseleistungen zählt zunächst die Beförderung von Personen mit sämtlichen Beförderungsmitteln (Nummer 1). Mit der Ausnahme in Satz 2 sind hier insbesondere kleinere Beförderungsleistungen angesprochen wie beispielsweise ein Transfer zwischen einem Hotel und einem Flughafen bzw. einem Bahnhof oder eine Personenbeförderung im Rahmen einer Führung (vgl. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie). Zu denken ist in diesem Zusammenhang auch an sogenannte Kombi-Tickets, die eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Vor- und Nachlauf zu Veranstaltungen – etwa Konzert, Theater oder Sportevent – umfassen.

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

Zu den Reiseleistungen zählt ferner die Beherbergung (Nummer 2), wenn sie nicht zu Wohnzwecken erfolgt – ein solcher Wohnzweck liegt etwa bei der Beherbergung für die Dauer von Langzeit-Sprachkursen vor – und nicht schon wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung wie etwa der Beförderung ist. Letzteres betrifft insbesondere Übernachtungen, die als Teil der Beförderung von Personen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug angeboten werden, wenn hierbei die Beförderung eindeutig im Vordergrund steht. Bei einer Kreuzfahrt ist dieses Merkmal nicht erfüllt, vielmehr ist hier die Unterbringung eine eigenständige Reiseleistung neben der Beförderung (vgl. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie).

Zu den Reiseleistungen zählt gemäß Nummer 3 Buchstabe a und b ferner die Vermietung vierrädriger Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h (vgl. im Einzelnen § 3 Absatz 1 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung in der in Nummer 3 genannten Fassung) sowie die Vermietung von Krafträdern (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (vgl. im Einzelnen § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der in Nummer 3 genannten Fassung). Auch bezüglich der Autovermietung ist vorstellbar, dass diese wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist. Insbesondere gilt dies für das sogenannte Carsharing als bloße Kurzzeitmiete eines Kraftfahrzeugs, wenn es z. B. mit einer Bahnfahrt kombiniert ist, bei der nur eine unbedeutende Teilstrecke mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt wird. Dies wäre dem in Erwägungsgrund 17 der Pauschalreise-RL genannten „Transfer“ vergleichbar.

Schließlich zählt zu den Reiseleistungen jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist (Nummer 4) und die nicht wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist (Satz 2). Erwägungsgrund 18 der Richtlinie gibt mehrere Beispiele für solche eigenständigen touristischen Leistungen: Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, Führungen, Skipässe, die Vermietung von Sportausrüstungen (etwa Skiausrüstungen) oder Wellnessbehandlungen. Wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind die in Nummer 4 genannten touristischen Leistungen nach Erwägungsgrund 17 hingegen z. B., wenn es sich um folgende Leistungen handelt: die Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen, Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung oder ein unbegrenzter Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum.

Erwägungsgrund 17 stellt zudem klar, dass Reiseversicherungen schon nicht als Reiseleistungen anzusehen sind, so dass sie von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen.

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

BT-Drs. 18/10822, S. 66 zu § 651a Abs. 4

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie und enthält zwei Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit den touristischen Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4: Es liegt demnach keine Pauschalreise vor, wenn nur eine Reiseleistung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 (also Personenbeförderung, Beherbergung, Vermietung von Kraftfahrzeugen bzw. Krafträdern) mit einer oder mehreren touristischen Leistungen zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1). Die Richtlinie geht in Erwägungsgrund 18 davon aus, dass touristische Leistungen einen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen, wenn ein Schwellenwert von 25 Prozent des Gesamtwerts erreicht bzw. überschritten wird. Satz 2 übernimmt diesen Schwellenwert im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit in das Gesetz.

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- Einzelleistungen werden entgegen der bisherigen herrschenden Meinung und der BGH-Rechtsprechung nicht mehr als Pauschalreise gewertet. Andernfalls drohten Standort- nämlich Wettbewerbsnachteile für hiesige Veranstalter, ein europarechtswidriger Eingriff in das Konzept der verbundenen Reiseleistungen, der Ausbau der Judikatur und nicht immer mehr Verbraucherschutz. Hierzu Staudinger, DAR 2017, 127 ff.
- Siehe hierzu BT-Drucks. 18/12600, S. 13.
- Gestaltung von Ferienhausmietverträgen, Modellmix, AGB-rechtliche Aspekte: Preiserhöhung, Kündigung, Mängelanzeige, § 536a BGB und § 651n

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- Abgrenzung Veranstalter / Vermittler erfolgt richtlinienkonform weniger aus dem Empfängerhorizont s. zum alten Recht: BGH, Urt. v. 12.1.2016, X ZR 4/15) sondern vielmehr nach Maßgabe objektiver Kriterien. § 651b, Begr. S. 67 f. Beachte das Merkmal Gesamtpreis in § 651b Abs. 1 S. 1 Nr. 2.
- Fehlende Preisidentität als Indiz gegen Vermittlerrolle bei Nur-Flug: LG Frankfurt, 22.12.2015, 2-24 S 72/16; hier bleibt es nationaler Perspektive.
- § 651b Abs. 1 S. 4, Begr. S. 68. Nach Betreten des Reisebüros beginnt zunächst (optional) eine Phase der Befragung des Kunden nach seinem Reisewunsch sowie die Beratung hinsichtlich etwaiger Angebote (rechtliche Konsequenzen, Preise, Verfügbarkeiten). Danach erst schließt sich für den Vermittler die eigentliche Buchung mit etwaigen Informationspflichten sowie der Ausgabe von Standardinformationsblättern an. Hier droht kein „Bürokratiemonster“, vielmehr gewinnt der Verbraucherschutz auf der einen und der Vertrieb an Rechtssicherheit auf der anderen Seite, die es derzeit bei der Vermittlung von Bausteinreisen so nicht gibt.
- Beachte zu verbundenen Online-Buchungsverfahren den § 651c. Auch hier geht es um Click-Through-Buchungen, die sich allerdings von solchen nach Maßgabe des § 651w Abs. 1 S. 1 Nr. 2 unterscheiden. Die Voraussetzungen aus Abs. 1 müssen kumulativ vorliegen. Die „verdichtete Geschäftsbeziehung“ wird im Hauptfall bei verlinkten Webseiten bestehen. Siehe die Eingangsformulierung von § 651c Abs. 1: Der Unternehmer kann, muss aber nicht selbst Leistungserbringer sein; Begr. S. 68 f. Folge ist laut § 651c Abs. 2 das Verschmelzen der beiden Verträge zu einem fiktiven Pauschalreisevertrag, sofern nicht § 651a Abs. 4 oder 5 entgegenstehen; Begr. S. 69.

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- Die Vertragsübertragung nach § 651e Abs. 1 S. 1 erfordert seitens des Kunden die Information des Veranstalters durch einen dauerhaften Datenträger. Der Veranstalter kann nur die tatsächlich entstandenen Mehrkosten fordern, eine Pauschalierung ist unzulässig. Beachte zum alten Recht: BGH, NJW 2017, 257.
- Zur Preiserhöhung bis 8 % und dem Recht des Kunden, Preissenkung unter bestimmten Voraussetzungen zu verlangen, siehe § 651f, 651g.
- § 651m Minderung (Begr. S. 82: Entscheidung des BGH vom 6.12.2016, X ZR 117/15 und 118/15 wohl auch für zukünftige Rechtslage richtlinienkonform; hierzu Staudinger/Verbizkaja, JM 2017, erscheint demnächst).

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- § 651n Schadensersatz: Nach Abs. 1 strikte Haftung des Veranstalters mit drei abschließend genannten Entlastungstatbeständen, die ein (Mit)Verschulden des Kunden oder Dritten erfordern sollen. Auch Haftung bei Informations- als Hauptpflichtverletzung, Begr. S. 82 f.
- Kein Absenken der Verkehrssicherheit etwa für Poolanlagen, beachte BGH, III ZR 60/16.
- § 651n Abs. 2 immaterieller Schadensersatz für entgangene Urlaubsfreude, Begr. S. 84
- Zur Anrechnung siehe gerade mit Blick auf Ansprüchen aus der Fluggastrechte-VO den § 651p Abs. 3, Begr. S. 85.
- § 651o Mängelanzeige (Begr. S. 84; Steht Entscheidung des BGH vom 19.7.2016, X ZR 123/15, RRa 2016, 274 mit der Richtlinie im Einklang? Was gilt bei Arglist und mit Blick auf die Haftung aus Vorvertrag? Hierzu Staudinger/Schröder, NJW 2017, 928; Staudinger/Aslan, JR 2017, erscheint demnächst).
- Keine Ausschlussfrist, vielmehr zweijährige, halbzwingende Verjährungsfrist, §§ 651j 651y; Begr. S. 78.

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- § 651k Abs. 4: Abkehr vom Begriff der höheren Gewalt und Aufnahme der Formulierung der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände (beachte zum alten Recht BGH, X ZR 142/15: Gescheiterte Reise wegen versehentlich als gestohlen gemeldeten Reisepass)
- Zur Konkretisierung des Begriffes der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände geht der Gesetzgeber in der Begr. auf den Erwägungsgrund 31 der Pauschalreiserichtlinie ein. Er verweist überdies auf die Parallele zur Fluggastrechte-VO und zitiert diesbezügliche Urteile des Bundesgerichtshofes. Klärt mithin der EuGH zur Fluggastrechte-VO die Qualifikation des Vogelschlags und „wilden“ Streiks bzw. der massenhaften Erkrankung des eigenen Personals, strahlt dies ins zukünftige Pauschalreiserecht aus. Beachte die 8 Vorlagen des AG Hannover an den EuGH, etwa Az. 406 C 11567/16.

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- Zur Kündigung auch des Reiseveranstalters vor Reisebeginn siehe § 651h. Nach Reisebeginn nur Kündigung durch den Kunden nach § 651i. Beachte § 651k Abs. 4 Begr. S. 80 zur Angemessenheit der Unterkunft und zu etwaigen Mehrkosten.
- Bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen ist ggf. eine Beherbergung des Reisenden sogar über drei Nächte hinaus vom Veranstalter zu schultern. § 651k Abs. 5 Nr. 1. Begr. S. 80. Relevanz der EuGH-Judikatur zur Fluggastrechte- und Fahrgastrechte-VO.
- Regress des Veranstalters gegenüber Leistungsträger wie Luftbeförderer wird nicht geregelt, es bedarf vertraglicher Gestaltung, Begr. S. 97.
- Internationale Zuständigkeit gegenüber Drittstaatenveranstalter oder -vermittler: Brüssel Ia-VO, revid. Lugano-Übereinkommen

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- § 651v Abs. 4. Mängelanzeigen (und Anspruchsanmeldung) sind sowohl vor Ort der Reiseleitung gegenüber als auch dem Reisebüro gegenüber zulässig, Begr. S. 93.
- § 651r Insolvenzabsicherung für den Veranstalter samt dem lieb gewonnenen deklaratorischen Sicherungsschein. Beachte auch § 651t und § 147b GewO
- § 651r Abs. 1: „im Fall“, Erstattung „aller“ Zahlungen, Sicherstellung und kein nachträglicher Kostenerstattungsanspruch, Begr. S. 87
- § 651r Abs. 3: kritikwürdige 110 Mio. Euro, jedenfalls unverzügliche Zahlung, daher Rückforderung besser vorbehalten, Begr. S. 88 f

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- Vermittler müssen verschiedene Kategorien auseinanderhalten (Einzelleistung, Pauschalreisepaket, Vermittlung verbundener Reiseleistungen).
- Vermittler muss darauf achten, nicht selbst Veranstalter zu werden: § 651v Abs. 3 (Schweiz, Brexit)
- § 651w, nach der Eingangsformulierung ist zunächst Vorrang zu prüfen, ob eine Pauschalreise (nicht genügt freiwillige Kundengeldabsicherung durch Veranstalter bei Ferienunterkunft auf der Grundlage des Mietrechts) vorliegt, Begr. S. 93 f.
- Eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen liegt mithin nicht vor, wenn eine Pauschalreise und zusätzlich eine einzelne Reiseleistung vermittelt werden. Nur wenn zusätzlich zur Pauschalreise weitere Reiseleistungen vermittelt werden, kann bezüglich dieser weiteren Reiseleistungen eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen gegeben sein, Begr. S. 93.

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- Die Eingriffsschwellen für verbundene Reiseleistungen sind eindeutig dem Gesetz zu entnehmen, wiederum § 651a Abs. 3. Beachte auch § 651w Abs. 1 S. 3. Der Verweis erfasst insbesondere für touristische Leistungen den § 651a Abs. 4 S. 1 Nr. 1, S. 2
- Beispielsfälle: Welche Informationsblätter sind auszuhändigen, wenn der Kunde im Reisebüro anlässlich eines einzigen Besuchs eine Pauschalreise bucht, von einem anderen Unternehmen einen Mietwagen hinzubucht und sich noch für ein Reiseversicherungspaket aus der Hand eines Versicherers entschließt?
- Was gilt, wenn sich der Kunde im Reisebüro einen Flug von einem Beförderer vermittelt lässt, dazu einen Mietwagen bei einem anderen Unternehmen und schließlich wiederum das Reiseversicherungspaket?
- Was gilt bei der Vermittlung eines Ferienhauses von einem Veranstalter, derjenigen des Mietwagens von anderem anderen Unternehmen und dem Reiseversicherungspaket?
- Was gilt bei der Vermittlung eines Hotelzimmers mit Flughafentransfer durch den Hotelier in der besagten Konstellation?

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

- § 651w Abs. 1 S. 1 Nr. 1: Einziger Besuch und einziger Kontakt. Programmierung beachten: Login/Logout und „Rauswurf“
- Verbundene Reiseleistungen erfordern in der ersten Variante nach § 651w Abs. 1 S. 1 Nr. 1 stets die getrennte Auswahl, es liegt mithin kein einheitlicher Buchungsvorgang vor. Nach § 651w Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) ist ferner eine getrennte Bezahlung notwendig. Nach § 651w Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b) ist aber auch ein einheitlicher Bezahlvorgang erlaubt, wenn sich der Kunde „bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung verpflichtet“ hat. Demzufolge sind wohl gesonderte Rechnungen erforderlich. Siehe hierzu BT-Drucks. 18/12600, S. 15. Dort wird auch Bezug genommen auf die Einschätzung der Kommission im Rahmen von Umsetzungsworkshops. Ob der EuGH dies auch so sieht, ist offen.
- Beachte ferner Klarstellungen zu den Click-Through-Buchungen Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Begr. S. 94.
- Unterscheide § 651c Abs. 1 Nr. 2 und bloße Werbung, Begr. S. 94.
- Eine eigene Kundengeldabsicherung durch Direktinkasso (Airlines, veränderte Marktstruktur zu erwarten durch Präferenz des Vertriebs) oder insolvenzfestes Treuhandkonto lässt sich vermeiden, Begr. S. 95.
- Ansonsten drohen § 651w Abs. 4 und § 147b GewO
- Abweichendes gilt für die Insolvenzabsicherung beim Sonderfall in § 651w Abs. 3 S. 1 und 2, wenn Vermittler selbst Verpflichteter bzw. Beförderer ist. Im letzten Fall müssen überdies die vereinbarte Rückbeförderung und Beherbergung bis zur Rückbeförderung sichergestellt werden; Begr. S. 96

Was verändert sich nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie II für die Veranstalter/den Vertrieb? Zentrale Regelungen

BT-Drs. 18/10822, S. 94 f.

Zu § 651w Abs. 1 S. 1 Nr. 2

Nummer 2 ist insbesondere im Zusammenhang mit § 651c BGB-E (sogenannte Click-Through-Buchungen) zu sehen, jedoch nicht auf Online-Buchungen beschränkt. Es müssen folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein: Der Reisende muss zunächst bei einem Unternehmer oder über diesen eine erste Reiseleistung gebucht haben. Sodann muss dieser Unternehmer dem Reisenden in gezielter Weise mindestens einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung mit einem anderen Unternehmer vermitteln. Schließlich muss der weitere, mit dem anderen Unternehmer geschlossene Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen werden. In Abgrenzung zu einer Pauschalreise nach § 651c BGB-E bedarf es keiner Datenübertragung an jenen anderen Unternehmer.

Satz 2 stellt klar, dass eine Vermittlung in gezielter Weise insbesondere dann nicht vorliegt, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt. Hierdurch wird insbesondere verdeutlicht, dass eine Vermittlung in gezielter Weise mehr erfordert, als lediglich anderen Unternehmern Werbeflächen (online oder offline) zur Verfügung zu stellen oder Reisende in allgemeiner Weise über weitere Reiseleistungen zu informieren. Erwägungsgrund 12 der Richtlinie nennt in diesem Sinne als Beispiel, dass Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Webseiten genutzt werden. Gelangt ein Reisender über Banner, Links oder andere Mittel lediglich auf die Homepage bzw. Einstiegsseite eines anderen Unternehmers (d. h. auf die Seite, die als zentrale Ausgangsseite eines Internetauftritts angezeigt wird), so als hätte er die Seite ohne Zutun des Vermittlers aufgerufen, wäre dies als derart vage und beiläufige Form der Kommunikation aufzufassen, dass lediglich Werbung vorläge, nicht jedoch eine Vermittlung in gezielter Weise. Bei einer derart unspezifischen Kommunikation wäre es den Unternehmern auch nur sehr schwer oder gar nicht möglich, sich über die aus der Richtlinie folgenden Pflichten Gewissheit zu verschaffen bzw. diese zu erfüllen.

Erwägungsgrund 13 der Richtlinie gibt einige weitere Anhaltspunkte für die Auslegung der Nummer 2. Sieht die Webseite eines Unternehmers eine Buchungsstrecke vor, auf der dem Reisenden nacheinander und optisch eingebunden bestimmte Reiseleistungen mehrerer Unternehmer angeboten werden (z. B. Flug, Hotel, Autovermietung), so handelt es sich – sofern nicht sogar die Voraussetzungen einer Pauschalreise vorliegen um eine Vermittlung in gezielter Weise. Auch wenn Reiseleistungen anderer Anbieter optisch nicht in eine Buchungsstrecke eingebunden sind, der Reisende jedoch in anderer Weise im Zusammenhang mit der Buchung einer Reiseleistung von dem Unternehmer eine auf die konkrete Reise bezogene Aufforderung erhält (beispielsweise per E-Mail), zusätzlich eine Reiseleistung eines anderen Anbieters zu buchen, kann von einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen ausgegangen werden.